

## Informationsblatt

# Erleichterungen im Bereich der Kurzarbeit

Der Bundesrat hat am Freitag 20.03.2020 Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus beschlossen. Die detaillierten Massnahmen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78515.html>

## Neuerungen betreffend Kurzarbeit

Der Bundesrat hat anlässlich seiner Medienkonferenz von letztem Freitag diverse Erleichterungen im Bereich der Kurzarbeit angekündigt. Diese betreffend folgende Massnahmen:

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
- Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.
- Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden ferner noch dringliche Vereinfachungen mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

Arbeitgeber die bereits Kurzarbeit vorangemeldet haben und aufgrund der obgenannten Massnahmen zusätzliche Arbeitnehmer melden können, sollten ihre Voranmeldung anpassen und mit Verweis auf die Neuregelung durch den Bundesrat nochmals ergänzend einreichen.

Wie bereits mitgeteilt, ist es wichtig, dass Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter, welche aufgrund der aktuellen Situation eine reduzierte Arbeitszeit leisten, frühzeitig Kurzarbeit anmelden.

Voraussetzung ist u.a. das Führen einer Arbeitszeitkontrolle für jeden Arbeitnehmer. Die SSO stellt dazu schon länger das folgende Formular zur Verfügung:

[https://www.sso.ch/fileadmin/upload\\_sso/Mitgliederbereich/2\\_Recht\\_und\\_Tarife/2\\_Arbeitsvertraege/SSO\\_Zeiterfassung\\_Bsp\\_fixe\\_Arbeitszeiten\\_D.xls](https://www.sso.ch/fileadmin/upload_sso/Mitgliederbereich/2_Recht_und_Tarife/2_Arbeitsvertraege/SSO_Zeiterfassung_Bsp_fixe_Arbeitszeiten_D.xls)

Weitere Informationen finden Sie in unserem Dossier Kurzarbeit unter

<https://www.sso.ch/recht-und-tarife/anmeldung-von-kurzarbeit.html> (Login erforderlich!)

Bitte beachten Sie die Informationen der kantonalen Arbeitsämter zu den notwendigen Angaben.